

Zur Situation Unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Baden-Württemberg

Dr. Silke Jordan

„Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF) sind Kinder und Jugendliche, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Begleitung Personensorgeberechtigter als Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland gelangen.

1. UMF befinden sich in einer sehr belasteten Lebenssituation

UMF leiden unter den Folgen von Krieg, Verfolgung, Gewalt und Zerstörung und der dauerhaften Bedrohung ihrer Existenz. Sie wurden durch die Flucht abrupt aus ihren bisherigen Lebenszusammenhängen herausgerissen, haben Eltern, Geschwister, Verwandte und alle Sicherheiten verloren.

Die Situation wird noch dadurch verstärkt, dass sie sich in der Pubertät befinden. Diese persönlichkeitsprägende Phase durchleben sie nun in einer ihnen noch fremden Kultur, deren Werte und Normen häufig von den bisher erfahrenen abweichen.

Die existentiell bedrohlichen Erlebnisse hinterlassen Spuren im ihrem Leben. Sie führen zu einem hohen Maß an Unsicherheit und Ängsten. Als Trauer- und Entwurzelungsreaktion ergeben sich oft Sprachlosigkeit und eine „Überlebensschuld“. Es bleibt das Gefühl, zerrissen zu sein, das Gefühl das etwas nicht stimmt oder das etwas nicht genug ist.

Dieser emotionale Zustand führt bei vielen jungen Flüchtlingen zu Problemen in der Entwicklung, die sich im Verhalten und in Erkrankungen widerspiegeln, z.B. in Angstzuständen, Schlafstörungen, depressive Stimmungen, psychosomatische Beschwerden wie Übelkeit, Kopfwahl oder Rückenschmerzen.

2. UMF haben Rechte auf Schutz, Hilfe und Förderung. Das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen im Vordergrund stehen

Aufgrund der internationalen und nationalen Rechtslage stehen UMF Schutz-, Hilfe- und Förderungsmaßnahmen zu. Das Wohl der Minderjährigen, ihre Rechte auf Entwicklung und Erziehung, auf Schutz vor Gefahren und angemessene Lebensbedingungen müssen immer im Vordergrund stehen.

Auf internationaler Ebene enthält die UN-Konvention über die Rechte des Kindes grundlegende Regelungen für die Behandlung unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge. Art. 1 definiert die Altersgrenze der Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres, Art. 2 enthält ein generelles Diskriminierungsverbot und gemäß Art. 3 ist in allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, immer ihr Wohl zu berücksichtigen.

Art. 20 und 22 formulieren deutlich, dass allen Kindern, die aus ihrer Familie herausgelöst wurden, Schutz und Beistand

gewährt werden muss und allen Kindern, die den Status des

Flüchtlings begehren oder besitzen, angemessene Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren ist. Die Geschichte der UN-Kinderrechtskonvention ist sehr bewegt. Deutschland hat dieses Übereinkommen vor fünfzehn Jahren unter dem Vorbehalt unterzeichnet, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Einreise und zum Aufenthalt von Ausländern nicht tangiert werden. Die Rechtswidrigkeit des sogenannten „Ausländervorbehaltes“ ist inzwischen erwiesen, die Rücknahme vom Bundestag beschlossen, das Innenministerium mehrmals zu einer Aufhebung aufgefordert. Allein der politische Wille fehlt nun noch, die Konventionsbedingungen vorbehaltlos umzusetzen.

Das zweite relevante internationale Übereinkommen ist das Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA). Kind im Sinne des MSA ist ein Minderjähriger, der das Volljährigkeitsalter des Herkunftslandes und des Aufnahmelandes nicht erreicht hat.

Eine Zuständigkeit im Sinne des MSA liegt nach Art. 1 vor, wenn ein Kind im Hoheitsgebiet eines Staates seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Gefährdung von Kindern besteht nach Art. 9 eine Eilzuständigkeit für Schutzmaßnahmen auch bei schlichtem Aufenthalt. Die erläuterten Bestimmungen gelten als Grundlage für die Gewährung innerstaatlicher Schutz- und Hilfsmaßnahmen.

Der gewöhnliche Aufenthalt definiert sich über den tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensführung, die voraussichtlich längere Dauer des Aufenthaltes und die positive Prognose der Einbindung in Lebensumwelt.

Das Wohl des Kindes definiert sich durch das Grundgesetz. Gemäß Art 6 II 2 GG steht allen Kindern implizit ein „Grundrecht auf Entwicklung“ zu. Das Kind selbst ist Grundrechtsträger mit eigener Menschenwürde und hat das Recht auf Persönlichkeitsentfaltung (Art. 1 I, 2 I GG).

Das Wohl des Kindes beinhaltet ein Recht auf körperliche, geistige und seelische Entwicklung. Es ist auf die persönliche Lebenssphäre ausgerichtet, in der das Kind seine Individualität entwickeln und wahren kann. Das staatliche Wächteramt garantiert den Kindern bei diesem „Werdungs-Prozess“ den Schutz des Staates (Art. 6 II GG). Die Jugendbehörden sind in allen Handlungen dem Wohl des Kindes verpflichtet.

Sozialgesetzbuch VIII regelt durch innerstaatliche Bestimmungen die Ausführung der in den internationalen Übereinkommen formulierten Maßnahmen. Die Zielbestimmung ist in § 1 SGB VIII niedergelegt: „Recht auf Förderung und Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Das am 1.10.2005 in Kraft getretene Kinder- und Jugendentwicklungsgesetz (KICK) regelt die Bestimmungen zur Inobhutnahme UMF neu (siehe Punkt 3). Die Inobhutnahme soll

den Minderjährigen Ruhe, Sicherheit und eine kindgerechte Betreuung bieten, bis abgeklärt ist, welche langfristige Unterbringung in Frage kommt. Gleichzeitig wird der ausländerrechtliche Status des Kindes geklärt.

Die langfristige Unterbringung der UMF sollte nach den Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung (§ 27 I SGB VIII) gestaltet werden. Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben die Minderjährigen, wenn eine Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und wenn ohne Hilfe eine körperliche, geistige oder seelische Störung der Persönlichkeitsentwicklung einzutreten droht.

3. Die Regelung des Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetzes (KICK) fasst die Bestimmungen zur Inobhutnahme von UMF neu

Nach den Neuregelungen des Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetzes (KICK), das am 1.10.2005 in Kraft trat, sind die Jugendämter gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn es

„unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge-, noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten“. Eine Prüfung einer individuellen Kindeswohlgefährdung ist nach der neuen Rechtslage nicht notwendig. Eine Wohnpflicht der Minderjährigen nach den Bestimmungen des AsylVfG besteht nicht.

Die Inobhutnahme endet gemäß § 42 Abs. 4 „mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personen- oder Erziehungsberechtigten (Nr. 1) oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfe nach dem Sozial-gesetzbuch (Nr. 2).

§ 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII regelt darüber hinaus: „im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen.“

Diese Regelungen gelten für Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

4. UMF benötigen immer einen Vormund, auch wenn sie das 16. oder 17. Lebensjahr schon erreicht haben

Die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters ist neben den Leistungen nach SGB VIII eine der wichtigsten Maßnahmen für UMF und zählt zu den Schutzmaßnahmen bei Eilzuständigkeit nach Art. 9 Haager Minderjährigen-schutzabkommen.

Das Gericht stellt in der Regel das Ruhen der elterlichen Sorge fest (§ 1674 BGB), wenn der Aufenthalt der Eltern unbekannt ist oder diese aufgrund der räumlichen Entfernung auf längere Sicht nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge wahrzunehmen.

Bei der Auswahl des Vormundes ist zunächst einem Einzelvormund der Vorzug zu geben (§ 1779 2 BGB). Steht kein Einzelvormund zur Verfügung, kann ein Vereinsvormund oder das Jugendamt als Amtsvormund bestellt werden (§ 1719 BGB).

Die vormundschaftlichen Rechte Pflichten umfasst das Aufgabengebiet, das Mündel zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und in den Fragen der Ausbildung und des Berufs seinen Neigungen entsprechend zu fördern (§ 1631, 1633 BGB).

Der Vormund muss also neben der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status und weiterer administrativer Tätigkeiten auch die Personensorge wahrnehmen. Er muss in alle Ent-

scheidungen, die die pädagogische Betreuung des Mündels betreffen, mit einbezogen werden.

Ein Vormund ist daher auch für 16 und 17 Jährige UMF notwendig, die zwar im Sinne des § 12 AsylVfG „handlungsfähig“ sind, in allen weiteren rechtlichen Fragen aber als Minderjährige gelten.

Neben einer Vormundschaft kann gemäß § 1909 BGB auch einem Ergänzungspfleger die Besorgung bestimmter, begrenzter Angelegenheiten des Kindes übertragen werden. Die Pflegschaft ist auch teilbar. So kann z.B. ein Rechtsanwalt als Pfleger für den Wirkungsbereich der asyl- und ausländerrechtlichen Vertretung und das Jugendamt als Pfleger für die Wirkungsbereiche Versorgung, Vertretung gegenüber den Behörden, Schule und Ausbildung, Klärung der sozialen Verhältnisse im Heimatland und Herbeiführung der Vormundschaft am Aufenthaltsort eingesetzt werden. Pflegschaften können in Vormundschaften überführt werden.

5. Die Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status UMF muss sehr sorgfältig erfolgen

UMF benötigen grundsätzlich einen Aufenthaltstitel. Aufgrund der Situation in den Herkunftsländern und der Flucht verfügen Flüchtlingskinder häufig nicht über gültige Ausweispapiere oder ein eingetragenes Visum. Für die Aufenthaltssicherung bleiben daher nur wenige Möglichkeiten.

Dennoch sollte zur Sicherung ihres Aufenthaltes nicht regelhaft ein Asylantrag gestellt werden. Möglichst sollte unter Einschaltung eines im Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen erfahrenen Rechtsanwaltes vor einer Antragstellung untersucht werden, ob die Stellung eines Asylantrages oder ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25, 3 und § 25, 5 AufenthG) bzw. auf eine Duldung bei der Ausländerbehörde im konkreten Fall der richtige Weg ist.

6. Die Situation UMF in Baden-Württemberg

Trotz der neuen Regelungen des KICK besteht in Baden-Württemberg immer noch ein Defizit in der Umsetzung der Rechte unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.

Es ist nicht garantiert,

- dass alle Minderjährigen in Obhut genommen werden,
- dass alle Minderjährigen in einer angemessenen Folgeeinrichtung untergebracht werden,
- dass alle Minderjährigen einen Vormund erhalten.

Wichtig ist, die umfassende Umsetzung und einheitliche Gestaltung der neuen Regelungen in allen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs zu unterstützen.

Inobhutnahme in Karlsruhe

Gelangen UMF in der Landesaufnahmestelle in Karlsruhe an und verfügen nicht über gültige Papiere so können ihre Altersangaben bei der Registrierung in der LAsT dort angezweifelt werden.

In diesen Fällen wird das Jugendamt der Stadt Karlsruhe informiert, das das Alter der Minderjährigen per Inaugenscheinnahme und durch ein Gespräch mit den Minderjährigen einschätzt. Anschließend wird festgelegt, ob der Minderjährige als unter 18 Jähriger oder als 18 und älter eingetragen wird.

- Minderjährige vor Vollendung des 13. Lebensjahres und alle weiblichen Minderjährigen werden in der Aufnahme-

gruppe des Kinder- und Jugendheimes der Heimstiftung in Obhut genommen.

■ Minderjährige im Alter zwischen 14 und 17 Jahren werden in der neuen Aufnahmegruppe der Heimstiftung AJUMI in Obhut genommen.

■ Neben dem Zugang über die LAsT ist auch möglich, dass sich die Minderjährigen direkt bei den Inobhutnahmeeinrichtungen der Heimstiftung melden.

Verteilung auf Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg
Noch nicht endgültig geregelt ist das Verfahren zur Beendigung der Inobhutnahme nach Verteilung der UMF auf die aufnehmenden Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs.

Da gemäß § 42 Abs. 4 KICK die Inobhutnahme „mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personen- oder Erziehungsberechtigten (Nr. 1) oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch (Nr. 2) endet und Nr. 1 in der Regel nicht eintreten wird, muss die angemessene Folgeunterbringung der UMF noch geregelt werden.

Zur Zeit werden die Minderjährigen auf die Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs verteilt, ohne dass eine angemessene langfristige Unterbringung garantiert ist.

Einrichtung einer Vormundschaft

Noch nicht angemessen geregelt ist auch die gesetzlich garantierte Einrichtung einer Vormundschaft.

Geplant ist, dass alle Minderjährigen beim Jugendamt Karlsruhe eine Ergänzungspflegschaft zur Klärung des Aufenthalts-

rechtlichen Status erhalten. Bisher gilt dies nur für Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres. In der Regel wird durch den Pfleger ein Asylantrag gestellt.

■ Die Einrichtung einer Vormundschaft wird bis nach dem Transfer in einen Stadt- oder Landkreis verschoben. Die Minderjährigen bleiben daher alle zunächst ohne Personensorge.

■ Obwohl vorgesehen ist, dass in den aufnehmenden Stadt- und Landkreisen die Einrichtung einer Vormundschaft geregelt wird, ist nicht bekannt, ob die Minderjährigen in allen Fällen einen Vormund erhalten.

„Selbstmelder“

Einheitlich müssen auch die Maßnahmen für die Minderjährigen geregelt werden, die sich in den Stadt- und Landkreisen selbst melden.

■ Melden sich UMF selbst in Stadt- oder Landkreisen, so fallen die Minderjährigen in die Zuständigkeit des dortigen Jugendamtes.

■ Die Minderjährigen sind also nicht nach Karlsruhe zu verbringen.

■ Im zuständigen Stadt- oder Landkreis sind die entsprechenden Maßnahmen (Inobhutnahme, Vormundschaft, angemessene Folgeunterbringung) durchzuführen.

Dr. Silke Jordan ist Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Baden-Württemberg und Mitglied des Vorstandes des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

Inobhutnahmestelle für minderjährige Migranten in Karlsruhe

AJUMI - Aufnahmegruppe für junge Migranten

So heißt die neue Inobhutnahmestelle für männliche ausländische Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren in Karlsruhe. Jüngere Jugendliche Sorgeberechtigter und weibliche Jugendliche Minderjährige ohne Begleitung werden weiterhin in der Inobhutnahme des Sybelheimes in Karlsruhe untergebracht.

Oliver Fresemann, Leiter des Kinder- und Jugendhilfeszentrums, berichtete anlässlich einer Sitzung des Ausländerbeirates der Stadt Karlsruhe über die Inobhutnahme minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge. In den beiden Karlsruher Aufnahmegruppen, in der die Kinder etwa 3 bis 6 Wochen blieben, stehe der Schutz des Kindes im Vordergrund. „Sie können dort zur Ruhe kommen und lernen einen strukturierten Tagesablauf kennen.“ Man helfe ihnen, ihre traumatischen Erlebnisse zu verarbeiten und ermögliche den reibungslosen Übergang in eine Nachfolgeeinrichtung.“ BNN, 19.02.2007

Wichtig ist nun, dass die Jugendlichen nach der Inobhutnahme in Karlsruhe tatsächlich auch am nächsten Ort in Jugendhilfemaßnahmen kommen und nicht in der Gemeinschaftsunterkunft landen. Jugendliche, die sich noch nicht bei der LAsT Karlsruhe gemeldet haben, können auch direkt an die Inobhutnahmestelle verwiesen werden, sofern ein Asylantrag vorgesehen ist und die Inobhutnahme nicht direkt vor Ort stattfinden kann.

(AJUMI - Aufnahmegruppe für junge Migranten, Kinder- und Jugendhilfeszentrum Karlsruhe, Parkschlöble, Badener Str. 33, 76227 Karlsruhe-Durlach, Tel.: 0721/ 4090231, AnsprechpartnerInnen: Mohammed Albaker, Astrid Schaub, Annika Schuler, Mehrnousch Zaeri)